

Der neue Berufsauftrag und die Lohnklage: Bedeutung für die Lehrpersonen auf der Kindergartenstufe

Lesen Sie den Bericht über die aktuellen Themen an der MV des VKZ vom 29. September 2016.

Dem VKZ weht momentan ein recht stürmischer Wind entgegen. Mit diesen Worten eröffnete Präsidentin Brigitte Fleuti den Abend und bezog sich damit auf die abgewiesene Lohnklage. In der Folge übergab sie dem Gastreferenten Matthias Weisenhorn, VSA Abteilung Lehrpersonal und Kapitän des neuen Berufsauftrags, das Wort, der sich in verdankenswerter Weise Zeit genommen hat für die Kindergartenstufe.

Neuer Berufsauftrag

Über 150 interessierte Mitglieder hatten sich angemeldet, um den Ausführungen zum neuen Berufsauftrag und ganz im Speziellen den Erläuterungen für die Umsetzung auf der Kindergartenstufe zu folgen. Die Fakten sollte man kennen, genaues Hinhören, Verstehen und klares Denken seien gefragt, so die Aufforderung von Matthias Weisenhorn an die Zuhörerschaft, bevor er den neuen Berufsauftrag, das neue Arbeitszeitmodell

vorstellte. Dem Unterrichten kommt mit 100% die wichtigste Funktion zu, und er dient der Stärkung der Schulleitung, um gezielt die Schulen zu organisieren und die Belastungen zu reduzieren. Zudem soll er Transparenz und Verbindlichkeit schaffen. Die Arbeitsbedingungen werden dadurch nicht verändert, Halbklassenunterricht und Lohn werden nicht erhöht. Die genauen Angaben sind auf der Website des VSA nachzulesen, am aufgeschalteten PDF können die eigenen Prozentzahlen eingegeben werden, um sich eine Übersicht zu verschaffen. Die Zahlen auf der nachfolgenden Grafik zur Kindergartenstufe zeigten, wie aus den bis anhin geltenden 23 Wochenstunden, einem Vollpensum, neu 24 Wochenlektionen mit 88% Anstellung und damit der Beruf eine Teilzeitbeschäftigung geworden ist. Mit einem ausgeklügelten Berechnungssystem wurde somit der obersten Priorität, der Kostenneutralität nämlich, Rechnung getragen. Die «begleiteten» Pausen sind ein Teil dieses Konstrukts, um den Vorgaben des VSA zu entsprechen. Ob die gesetzliche Unterrichtspflicht für die Kinder mit der neuen Berechnung übereinstimmt, muss noch abgeklärt werden.

Jahresarbeitszeit und Lohnberechnung im neuen Berufsauftrag im Vergleich (Zusammenfassung der Präsentation)

Lehrpersonen Kindergarten			Lehrpersonen Primarstufe	
Unterricht 24 × 58	1392 h	} 308 h Bereich Schule	Unterricht 28 × 58	1624 h
Schule	60 h		Schule	60 h
Zusammenarbeit	50 h		Zusammenarbeit	50 h
Weiterbildung	30 h		Weiterbildung	30 h
Klassenlehrperson	100 h		Klassenlehrperson	100 h
Flexteil	68 h		Flexteil	68 h
Jahresarbeitszeit netto	1700 h		Jahresarbeitszeit netto	1932 h
Anstellung in Prozenten	88%		Anstellung in Prozenten	100%

Fazit

1. Mit dem neuen Berufsauftrag werden Lehrpersonen auf der Kindergartenstufe neu zu Teilzeitangestellten.
2. Der Hauptbereich Unterricht wird nicht voll angerechnet, weil einzelne Unterrichtssequenzen als «sogenannte Pausen» bezeichnet werden (zeitlich ca. 1 Lektion pro Morgen).
3. Der Anteil im «Bereich Schule» wird zeitlich den übrigen Lehrpersonen gleichgestellt. In diesem Bereich leisten die Lehrpersonen Kindergarten dieselbe Arbeit im selben Umfang und derselben Qualität wie die übrigen Lehrpersonen, jedoch zu einem niedrigeren Lohn (Folge von Teilzeitanstellung und Lohnstufeneinteilung).
4. Wollen Lehrpersonen der Kindergartenstufe ihren Anstel-

lungsgrad erhöhen (DaZ o. ä.) müssen sie anteilmässig auch weitere Aufgaben im Bereich Schule übernehmen.

5. Der Halbklassenunterricht auf der Kindergartenstufe (max. 2 Lektionen) findet weiterhin ausschliesslich am Nachmittag statt. Ob damit die gesetzliche Unterrichtspflicht für die Kinder mit der neuen Berechnung übereinstimmt, muss noch abgeklärt werden.
6. Der VKZ ist der Meinung, dass sich mit dem neuen Berufsauftrag die Anstellungssituation der Lehrpersonen Kindergarten erheblich verschlechtert. Die aktuelle Lohnklage bezieht sich zwar auf die heutige Situation, zeigt aber auch, dass im neuen Berufsauftrag noch substantielle Nachbesserungen nötig sind.



Unzählige gezielte, klare und praxisbezogene Fragen kamen von den sehr aufmerksamen, engagierten Kindergartenlehrpersonen im emotionsgeladenen Schlussteil.

Mitgliederversammlung und Lohnklage

Nach einer kurzen Pause begann die eigentliche Mitgliederversammlung. Alle bisherigen Vorstandsmitglieder und Delegierten wurden wiedergewählt, Barbara Schwarz mit grossem Applaus verabschiedet und in die ZLV-Geschäftsleitung entlassen, Neumitglieder im Vorstand und bei den Delegierten wurden willkommen geheissen und allen ein riesengrosses Dankeschön ausgesprochen, insbesondere der Präsidentin Brigitte Fleuti.

Die abgewiesene Lohnklage – eine schallende Ohrfeige, ein Affront insbesondere gegenüber der Kindergartenpädagogik. So ist der Entscheid des Verwaltungsgerichts bei Brigitte Fleuti angekommen. Sie erläuterte kurz das bisherige Vorgehen und stellte mit klaren Worten fest: «Wir haben zu viel gearbeitet in den letzten Jahren, ab nächster Woche müssen wir gemäss richterlichem Entscheid unser Pensum um 13% reduzieren!»

In der nächsten Sitzung mit RA Gwerder werden die nächsten Schritte besprochen. Die Mitglieder werden umgehend darüber informiert. Mit einer kreativen Aufmunterung zum Thema «Abgrenzung» sind sie vom VKZ eingeladen zu einer Weiterbildung, vorgesehene Datum ist der 2. November.

Die Forderung nach einem Positionspapier zur neuen Situation der Kindergartenlehrpersonen mit 87%-Teilzeitjob wird aufgenommen. Ein Behördenbrief mit den entsprechenden Hinweisen ist in Arbeit.

Aufmerksam wird der LP 21 verfolgt, die Kindergartenpädagogik soll nicht den Fächern weichen, freie Sequenzen müssen beibehalten werden, und das Hochdeutsch soll nicht durch die Hintertür wieder eingeführt werden. Auch die Stundentafel soll angepasst werden mit separater Forderung nach 8L-Halbklassenunterricht.



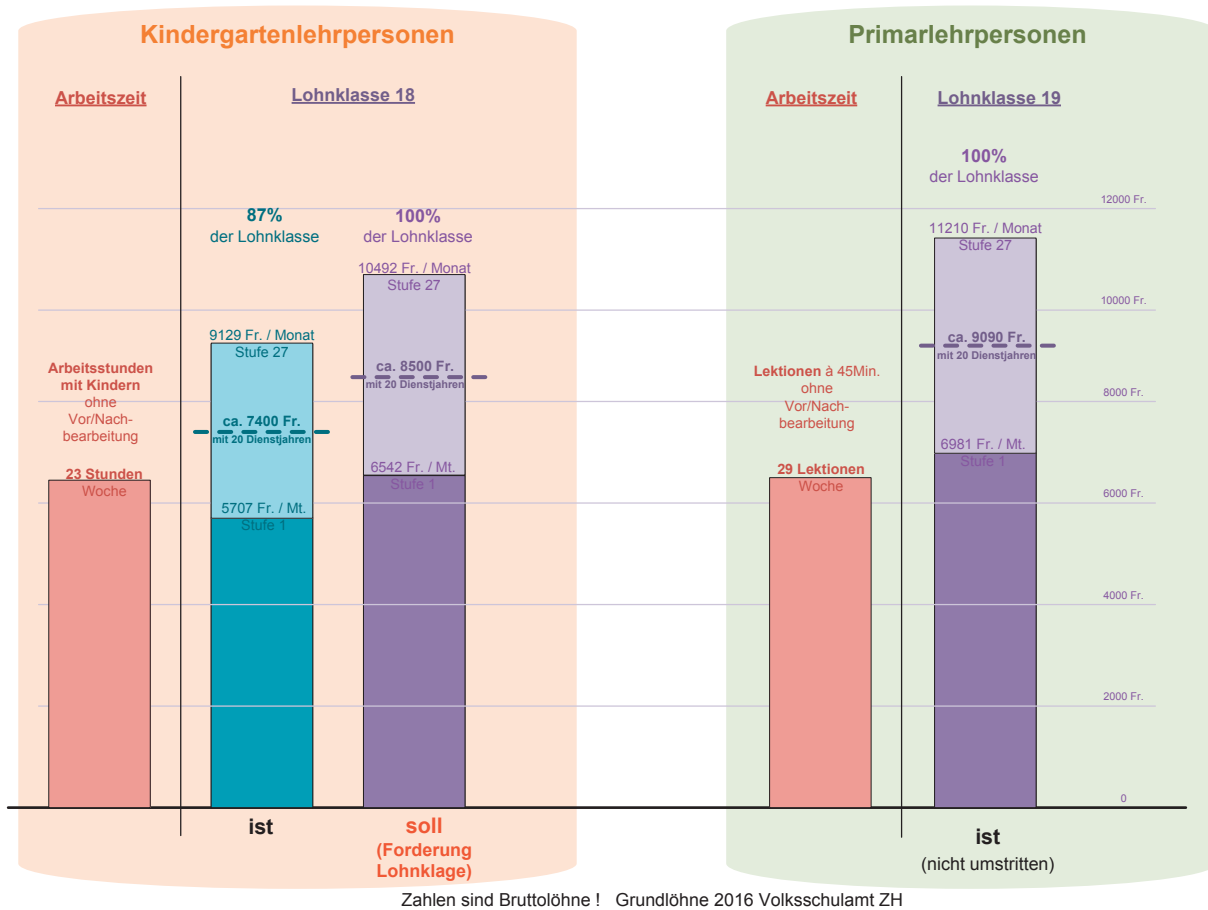
Mit weiteren kurzen Ausführungen zu aktuellen Themen schloss Brigitte Fleuti die fulminante Versammlung. Der anhaltende Applaus galt auch den vielen einsatzfreudigen Mitgliedern, die mit Blumen und feinen Häppchen die zahlreichen Kolleginnen und Kollegen empfangen haben. Trotzdem, die Konsternation und Frustration einer abgewerteten Berufsgruppe war deutlich zu spüren. ■

Text und Fotos: Barbara von Selve, Gabriella Fink

Aktuelle Infos aus dem Vorstand

Die Lohnklage wird an das Bundesgericht weitergezogen. Die Verbände haben Schulleitungen und Schulbehörden mit einem Schreiben zum Entscheid des Verwaltungsgerichtes informiert. Der Brief legt dar, dass Lehrpersonen auf der Kindergartenstufe per sofort nur noch eine wöchentliche Arbeitszeit von maximal 36,5 Stunden zu leisten haben.

Lohnklage Kindergartenlehrpersonen



25.10.2016

Berichtigung diverser unkorrekter Medienberichterstattungen

Verschiedentlich wurde in den Medien berichtet, dass die Kindergartenlehrpersonen denselben Lohn wie Primarlehrpersonen fordern. Dies ist eindeutig falsch.

Obenstehendes Diagramm zeigt die korrekte Forderung der Lohnklage auf. Die Kindergartenlehrpersonen klagen auf Diskriminierung gegenüber den typisch männlichen Berufen, welche als kantonale Angestellte ebenfalls in der Lohnstufe 18 eingereiht sind, dort aber 100% erhalten. Die Kindergartenlehrpersonen werden dagegen als einzige Gruppe in dieser Lohnstufe mit lediglich 87% entlohnt.

Die Zahlenbeispiele zeigen den aktuellen Lohn der Kindergartenlehrpersonen mit 87% Lohn in der Stufe 18 und die mit der Lohnklage geforderten 100% derselben Lohnstufe.

Die Lohnstufe 19, in welcher die Primarschullehrpersonen eingereiht sind, bleibt den Primarschullehrpersonen vorbehalten und wird hier lediglich als Information abgebildet.

Diese Abbildung bildet die aktuelle Lohnsituation ab. Wir möchten damit zur Klärung beitragen und zählen auf das Verständnis und die Loyalität aller anderen Lehrpersonen.



Korrigendum

Die Berechnung in der letzten Ausgabe des ZLV-Magazins bezüglich Teamarbeit war nicht korrekt. Eine Unterrichtstätigkeit mit 24 Wochenlektionen ergibt eine Arbeitszeit von 1392 Stunden (24×58) für den Bereich Unterricht. Dies sind rund 72% einer Vollbeschäftigung (1932 Arbeitsstunden netto). Da eine Kindergartenlehrperson in der Regel nur einen Beschäftigungsgrad von 88% aufweisen wird, verbleiben 16% oder 308 Arbeitsstunden für Arbeiten in den Bereichen «Schule», «Zusammenarbeit», «Weiterbildung» und ggf. «Klassenlehrperson». Dies sind exakt gleich viele Arbeitsstunden, wie auch einer Lehrperson auf der Primar- oder der Sekundarstufe für die übrigen Tätigkeiten zur Verfügung stehen werden.